

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 21. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2025)

zum Thema:

Angriff auf Ehemann einer evangelischen Pfarrerin in Baumschulenweg

und **Antwort** vom 5. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22665
vom 21. Mai 2025
über Angriff auf Ehemann einer evangelischen Pfarrerin in Baumschulenweg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Medienberichten zufolge (u. a. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/ich-gehe-von-einem-rassistischen-motiv-aus-ehemann-von-berliner-pfarrerin-vor-kirche-zusammengeschlagen-13616827.html>) wurde am 27. April 2025 der Ehemann einer evangelischen Pfarrerin in Berlin-Baumschulenweg von Unbekannten schwer verletzt. Angehörige und Beobachter*innen gehen von einem rassistischen Tatmotiv aus.

1. Geht die Polizei von einem politisch motivierten oder rassistischen Hintergrund der Tat aus und falls nein, warum nicht?
2. Welchen Phänomenbereichen und (Unter-)Themenfeldern der Politisch Motivierten Kriminalität wird die Tat aufgrund welcher Anhaltspunkte zugeordnet?

Zu 1 und 2.:

Eine valide Zuordnung zu einem Themenfeld bzw. Unterthemenfeld der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich. Im konkreten Fall erfolgt eine Zuordnung nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMD) anhand bundesweit einheitlicher Erfassungsrichtlinien.

3. Aufgrund welcher Tatvorwürfe wird im Rahmen des Sachverhalts gegen wie viele bekannte oder unbekannte Personen ermittelt?

Zu 3.:

Die Polizei Berlin führt derzeit die Ermittlungen zu dem in Rede stehenden Sachverhalt zu einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Strafgesetzbuch (StGB). Da es sich um

ein noch laufendes Ermittlungsverfahren handelt, können, ohne die Ermittlungen zu gefährden, zu Einzelheiten der vorliegenden Erkenntnisse zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden.

4. Laut Berichten von Anwohnenden hat eine Personengruppe vor der Tat Alkohol in der Grünanlage vor der Kirche konsumiert und sei durch lautes Pöbeln aufgefallen. Hat die Polizei einen entsprechenden Zusammenhang geprüft? Wenn ja, in welchem Zusammenhang stehen die laut Medienberichten pöbelnden und einschüchternden Personen vor der Kirche mit dem Angriff auf den Betroffenen am 27. April 2025? Wenn nein, warum nicht?
5. Anwohnenden zufolge erfolgte etwa eine Stunde vor dem Angriff ein Polizeieinsatz mit Identitätsfeststellungen im Zusammenhang mit den pöbelnden alkoholisierten Personen in der Grünanlage vor der Kirche.
 - a) Lagen über die Personen Erkenntnisse aus dem Bereich PMK-rechts vor?
 - b) Von wie vielen Personen wurden die Identitäten festgestellt?
 - c) Welche Polizeidienstkräfte welcher Dienststellen bzw. Untergliederungseinheiten waren an diesem Einsatz im Zusammenhang mit der Personengruppe beteiligt bzw. führten die Maßnahmen durch?

Zu 4. und 5.:

Die in den Fragestellungen thematisierten Sachverhalte sind bislang ausschließlich durch entsprechende mediale Darstellungen bekannt geworden. Recherchen in den Datensystemen der Polizei Berlin erbrachten bislang keine korrespondierenden polizeilichen Vorgänge. Auch hierzu dauern die Ermittlungen an, daher wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Welche Polizeidienstkräfte welcher Dienststellen bzw. Untergliederungseinheiten wurden zum Tatort des mutmaßlichen Gewaltübergriffs durch den Betroffenen hin alarmiert und nahmen die Anzeige auf?

Zu 6.:

Die unmittelbare Bearbeitung am Einsatzort erfolgte durch Dienstkräfte des örtlich zuständigen Polizeiabschnitts 35 der Polizeidirektion 3 (Ost).

7. Trifft es zu, dass im Hausflur des Tatortes der mutmaßlichen Gewalttat gegen den Betroffenen zurückgelassene Bier- und Getränkedosen, die mutmaßlich von den Tätern stammen könnten, durch die Polizei entsorgt wurden, obwohl sie potenziell als Beweismittel für die Ermittlungen zu einer Gewalttat hätten dienen können? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Tatermittlungen wurden diesbezüglich durchgeführt?
8. Hat die Polizei am Tatort und in der Umgebung eine Spurensicherung durchgeführt? Wenn ja, welche weiteren Beweismittel und Spuren wurden aufgenommen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7. und 8.:

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurde eine Spurensicherung durchgeführt. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Hat die Polizei nach der Gewalttat gegen den Betroffenen den Ort, an dem sie zuvor in der Grünanlage anlässlich der unter 4. genannten Personengruppe im Einsatz war,

- a) erneut aufgesucht,
- b) die Gruppe erneut überprüft, ob einzelne Personen als Tatverdächtige in Frage kommen?
Wenn nein, aus welchen Gründen jeweils nicht?

Zu 9.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

- 10. Wie viele Zeug*innen des Vorfalls wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bisher insgesamt befragt?
- 11. Trifft es nach Kenntnis des Senats zu, dass es den mutmaßlichen Tätern möglich war, nach dem brutalen Angriff auf X* unbehelligt vom Tatort zu fliehen und Berichten von Anwohnenden zufolge weiter Alkohol in der Grünanlage vor der Kirche zu konsumieren?

Zu 10. und 11.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- 12. Welche Kenntnisse hat der Senat über die am Gebäude der evangelischen Kirchengemeinde Baumschulenweg angebrachten Schmierereien, insbesondere die Verwendung der Zahl „88“?
 - a) Wurde diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, wenn ja mit welchem Ergebnis?
 - b) Wird die Tat als politisch motivierte Straftat im Phänomenbereich rechts kategorisiert?

Zu 12.:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5 verwiesen.

- 13. Welche weiteren rechtsextremen Vorfälle, Propagandadelikte oder Sachbeschädigungen mit rassistischem Hintergrund wurden im Bereich der Kirchengemeinde bzw. im Ortsteil Baumschulenweg seit 2020 registriert (bitte nach Jahr aufschlüsseln!)?

Zu 13.:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der KPMD-PMK. Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raub, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen).

Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebensetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB oder Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

Der Vollständigkeit halber werden alle Fälle der PMK -rechts- im Ortsteil Baumschulenweg aufgelistet. Allein bei dem farblich markierten Fall im Jahr 2020 handelt es sich um einen Sachverhalt, dem das Themenfeld OT Hasskriminalität/UT Rassismus zugeordnet wurde.

Fallaufkommen der PMK -rechts- im Ortsteil Baumschulenweg

Zähldelikt	Deliktsbereich	Jahr
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2020
§ 253 StGB	Erpressung	2020
§ 130 StGB	Volksverhetzung	2020
§ 185 StGB	Beleidigung / Üble Nachrede / Verleumdung	2020
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2020
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2020
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	2021
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2021
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2021
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	2021
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2021
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2021
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2021
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2021
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2021
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2021
§ 185 StGB	Beleidigung / Üble Nachrede / Verleumdung	2022
§ 130 StGB	Volksverhetzung	2022
§ 185 StGB	Beleidigung / Üble Nachrede / Verleumdung	2022
§ 223 StGB	Körperverletzung	2022
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2022
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2023
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2023
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2023
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2023
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2023
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2023
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2024
§ 185 StGB	Beleidigung / Üble Nachrede / Verleumdung	2024
§ 86a StGB	Propagandadelikte	2024

Quelle: KPMD-PMK, Stand 24. Mai 2025

Bislang konnten für das Jahr 2025 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen nicht das gesamte Aufkommen der Fälle darstellen, die sich im angefragten Zeitraum ereigneten.

14. Welche Kenntnisse hat der Senat über eine mögliche Verbindung zwischen den rassistischen Schmierereien und dem gewaltsamen Angriff auf X* am selben Ort wenige Tage später?

Zu 14.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

15. Wurden der betroffenen Person Schutzmaßnahmen nach dem Vorfall angeboten? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Zu 15.:

Zu Schutzmaßnahmen werden aus polizeitaktischen Gründen grundsätzlich keine Auskünfte erteilt. Bei der Veröffentlichung derartiger Information ist zu befürchten, dass das polizeiliche Handeln voraussehbar und damit die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Polizei Berlin verhindert oder erschwert werden würde. Angaben hierzu laufen dem Schutzzweck zuwider.

Berlin, den 5. Juni 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport